

Hinweise des TMBJS zum Antrag auf Kostenerstattung für Schülerfahrten zu Gedenkstätten in Polen im Schuljahr 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 unterstützen die Bethe-Stiftung/Stiftung Erinnern Ermöglichen (nachfolgend: Stiftung) und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) gemeinsam bis zu 15 Gedenkstättenfahrten Thüringer Schulen zu NS-Vernichtungslagern in der heutigen Republik Polen (Auschwitz, Belzec, Sobibor, Kulmhof, Majdanek, Treblinka).

Kostenerstattung für Schülerfahrten (Antragstellung, Vor- und Nachbereitung, Abrechnung)

Anträge auf Kostenerstattung für Schülerfahrten zu Gedenkstätten in Polen können weiterführende allgemein bildende und berufsbildende Thüringer Schulen für Schülergruppen der Klassenstufen 9 bis 13 im Schuljahr 2020/2021 fortlaufend stellen. Zu beachten ist, dass zwischen dem Termin der Antragstellung und dem geplanten Reisezeitraum **eine Frist von vier Monaten** einzuhalten ist. Dies ist aufgrund der Bearbeitung und Bewilligung der Anträge notwendig.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mit dem Vordruck „Antrag auf Kostenerstattung für Schülerfahrten zu Gedenkstätten in Polen“. Der vollständige Antrag ist mit einer detaillierten Kostenplanung getrennt nach Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie gegebenenfalls weiteren Begleitpersonen fristgemäß einzureichen beim:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 3/Referat 3 3
Stichwort: Schulische Gedenkstättenfahrten nach Polen 2020/2021
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Eine Kostenerstattung für eine schulische Gedenkstättenfahrt, die bereits stattgefunden hat, ist ausgeschlossen (Refinanzierungsverbot). Vor der Entscheidung der Stiftung und des TMBJS über den Antrag auf Kostenerstattung (Eingang der Kostenerstattungsentscheidung) darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Der Beginn bedeutet z. B. kostenwirksame Planungsarbeiten, Zustimmung zu Beförderungsangeboten, Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten und gedenkstättenpädagogischen Angeboten.

Die Stiftung unterstützt Gedenkstättenfahrten von Thüringer Schülergruppen mit einem Betrag von 100,00 € je Schülerin und Schüler. **Teilnehmen können bis zu 27 Schülerinnen und Schüler zwischen 14 und 25 Jahren.** Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Schülerinnen und Schüler pro Schülergruppe.

Zusätzlich zur Grundförderung gewährt die Stiftung 300,00 € für einen oder mehrere eingereichte Medienbericht/e, in denen die Stiftung als Förderer genannt wird, 100,00 € pauschal als Aufwandsentschädigung für eine oder mehrere öffentliche Veranstaltung/en, z. B. Elternabende oder Projektpräsentationen, zu denen die Stiftung eingeladen wird. Einladungen müssen die Stiftung spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung erreichen. Die Medienberichte und die Einladung zur Veranstaltung müssen der Abrechnung beigelegt sein, da andernfalls eine Erstattung nicht erfolgen kann. Eine Erstattung dieser Kosten erfolgt direkt durch die Stiftung.

Das Land Thüringen unterstützt darüber hinaus die schulischen Gedenkstättenfahrten mit einem Betrag in Höhe von bis zu 100,00 € je Schülerin und Schüler.

Der Eigenbetrag der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler muss mindestens 100,00 € betragen.

Hinweis für die Lehrkräfte:

Zusätzlich trägt das Land Thüringen die Reisekosten für bis zu zwei begleitende Lehrkräfte. Vor Durchführung der Fahrt ist ein Dienstreiseantrag beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Die ihnen entstandenen Kosten können die Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen einer Reisekostenrechnung beim zuständigen Staatlichen Schulamt innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Durchführung der Fahrt geltend machen.

Die Reisekosten beinhalten u. a. die anteiligen Fahrkosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Aufgrund der Vorgaben im TMBJS-Stufenplan vom Juli 2020 wird um eine „Corona-Storno-Formulierung“ der jeweiligen außerschulischen Partner auf den Antragsunterlagen gebeten, z. B. „Die Stornierung ist jederzeit möglich, es werden keine Stornogebühren im Fall einer außergewöhnlichen Lage (wie Covid 19) vom Busunternehmen erhoben.“

Anrechnungsfähige Kosten sind (gem. Allgemeine Richtlinien zur Förderung von Gedenkstättenfahrten der Stiftung, gültig ab 01.10.2017, online abrufbar unter:

http://www.erinnern-ermoeglichen.org/wpcontent/uploads/2018/03/allgem_Foerderrichtl_StiftungEE.pdf

- Fahrkosten: Bahn, 2. Klasse, inkl. ICE und Zuschläge; Bus; Flugzeug, wobei die Verhältnismäßigkeit der Kosten und die Umweltbelastung zu beachten sind; PKW, Taxi nur auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung und angemessenen Ausnutzung der jeweils zur Verfügung stehenden Sitzplätze; die Person, die PKW-Kosten geltend macht, hat formlos eidesstattlich zu versichern, dass ihr diese Kosten tatsächlich entstanden sind,
- Unterkunftskosten: Hotel, Jugendherberge, Begegnungszentrum,
- Verpflegungskosten: Frühstück, Mittagessen, Abendessen,
- Sonstige Kosten: Kopien von Studienmaterial; Miete von Räumlichkeiten; Eintrittskarten, Führungen, Kursgebühren, Gebühren für besondere amtliche Dokumente, z.B. Visa für Teilnehmende; Literatur und Studienmaterial, sofern sie den Gesamtbetrag von 100,00 € nicht überschreiten; „Dankeschöns“, soweit sie den Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschreiten. Die Anrechnung von Mietkosten für Räumlichkeiten kann nur auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung erfolgen. Dabei ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine kostenlose Alternative nicht zur Verfügung stand.

Nichtanrechnungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Fahrkosten: Mietwagen, Mitfahrzentralen; Bahnfahrten 1. Klasse sowie Bahncard oder sonstige Bonusprogramme; Fahrten außerhalb der genehmigten Reisedaten; Fahrten für die individuelle An- und Abreise der Teilnehmenden, z. B. Wohnort-Schule/Schule-Wohnort; Mehrkosten für Gepäck, z. B. aufgrund von Gewicht, Größe, Mitnahme von Flüssigkeiten etc.,

- Unterbringungskosten: Zuschläge für Einzelzimmer, Ausnahme Begleitpersonen; Unterkunft außerhalb der genehmigten Reisedaten; Unterbringung von Referenten; Unterkunft, die den Betrag von 50,00 € pro Person/Nacht überschreitet,
- Verpflegungskosten: Bewirtung von Gästen (z. B. Abendessen mit Referenten); Getränke (auch: Minibar); weitere Mahlzeiten (auch: Minibar)
- Sonstige Kosten: Telefonie und Kommunikationskosten für Porto, Online-Nutzung etc.; Büromaterial; Gebühren und Auslagen für amtliche Dokumente, z. B. Personalausweis, Reisepass; Gebühren und Auslagen für Zinsen und Bankgebühren, z. B. Aufnahme eines Kredits zur Vorfinanzierung; Kreditkarten/EC-Karten und deren Einsatz im Ausland; Gebühren für Geldwechsel.

Die Bearbeitung der Anträge auf Kostenerstattung erfolgt ausschließlich nach Posteingang und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

Die Kostenerstattung erfolgt in Abstimmung zwischen der Stiftung und dem TMBJS je Klasse/Gruppe/Kurs:

- in Höhe von 50 Prozent des TMBJS-Anteils als Vorschuss mit der Zusendung der Entscheidung über die Kostenerstattung,
- der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung (Originalbelege der Rechnungen oder Quittungen, Bestätigung der Gedenkstätten, Teilnehmerliste, Sachbericht) ausgezahlt.

Die Abrechnung ist durch den jeweiligen Schulträger gegenüber dem TMBJS (Referat 3 3) unmittelbar nach Abschluss der Gedenkstättenfahrt vorzunehmen.

Die lehrplanbezogene Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der schulischen Gedenkstättenfahrten nach Polen liegt in den Händen der jeweils zuständigen Lehrkraft einer Klasse, Gruppe bzw. eines Kurses. Zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung bietet das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) Fortbildungsangebote gemeinsam mit dem Erinnerungsort Topf & Söhne an, welche von der jeweiligen Lehrkraft zu nutzen sind. Der Teilnehmernachweis zu dieser ThILLM-Fortbildungsveranstaltung ist von der jeweiligen Lehrkraft dem Antrag als Kopie beizufügen. Bei der Organisation der Gedenkstättenfahrt beziehen die Lehrkräfte aktiv Schülerinnen und Schüler ein.